



Prof. Dr. Matthias Dombert

# Dieselfahrverbot und Vollstreckung: Wer nicht hören will, muss fühlen

Eine Überraschung ist es nicht. Ähnlich wie schon die Verwaltungsgerichte in München, Stuttgart, Wiesbaden, Aachen oder Düsseldorf hat nunmehr auch das VG Berlin mit Urteil vom 9.10.2018 (10 K 207/16) festgestellt, dass der für die Stadt geltende Luftreinhalteplan so fortzuschreiben ist, dass er die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwerts für Stickstoffdioxid enthält. Dazu zählen auch Fahrverbote für Dieselfahrzeuge auf mindestens elf Straßenabschnitten. Ähnliche Urteile der Verwaltungsgerichte in anderen Bundesländern werden folgen, denn umweltrechtlich ist der maßgebliche Rahmen längst geklärt. Nach Art. 23 Richtlinie 2008/50/EG müssen die staatlichen Behörden derartige Maßnahmen ergreifen, wenn ein beschränktes Verkehrsverbot für (bestimmte) Dieselfahrzeuge die einzige Maßnahme zur schnellstmöglichen Einhaltung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte ist. So hat es das BVerwG (NJW 2018, 2074) entschieden. Wie bei straßenverkehrsrechtlich begründeten Durchfahrverboten müssen Autofahrer und Anwohner mit solchen Maßnahmen rechnen und sie grundsätzlich hinnehmen.

Jedoch ist die Feststellung einer solchen Verpflichtung offenbar das eine, ihre Umsetzung das andere. Denn was eigentlich selbstverständlich sein sollte, gerät mittlerweile zu einem rechts- wie gesellschaftspolitisch skandalösen Befund. Der Staat lehnt Fahrverbote ab und denkt nicht daran, dem Urteilsausspruch zu folgen. So kommt es, dass die Rechtsprechung zu den Dieselfahrverboten mittlerweile um eine vollstreckungsrechtliche Facette erweitert worden ist. Verwaltungsgerichte müssen Zwangsgelder festsetzen (§ 172 VwGO), weil Luftreinhaltepläne nicht rechtskonform fortgeschrieben werden und der Staat – wie das VG München dies ausgedrückt hat – „grundlos säumig“ bleibt (VG München, BeckRS 2018, 3149). Der Hinweis auf Art. 20 III GG genügt offenbar nicht mehr, um Behörden zu rechtskonformem Verhalten anzuhalten. Viel Eindruck machen Zwangsgeldfestsetzungen aber offenbar auch nicht: Zum einen darf das Zwangsgeld nach § 172 VwGO nicht mehr als 10.000 Euro betragen. Zum anderen nimmt der Staat das, was er mit dem Zwangsgeld herausrückt, mit der Begleichung gleich wieder ein. Will man – wie zutreffend kommentiert worden ist – diesen „Offenbarungseid für den deutschen Rechtsstaat“ beenden, ist eine Diskussion über die Novellierung des § 172 VwGO geboten, um zukünftig rechtstreues Verhalten von „Staatsdienern“ sicherzustellen. Denn soweit bisher das Zwangsgeld – wie es in einem Standardkommentar heißt – das einzige Vollstreckungsmittel ist, „um den Willen der zuständigen Behörde zu beugen“, reicht dies offenbar nicht mehr aus. § 172 VwGO ist zu ergänzen, das Stichwort der Erzwingungshaft von Amtsträgern muss diskutiert werden. Wer nicht hören will, muss eben fühlen. •

---

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Matthias Dombert ist Gründungspartner von Dombert Rechtsanwälte, Potsdam